

Umgang mit Covid-19 Verdachtsfällen im Unternehmen

Kontaktpersonen: Wer wann abgesondert werden muss und wie der Betrieb fortgeführt werden kann

Covid-19 Verdachtsfall im Unternehmen

Tritt während der Arbeit bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung auf, ist die betroffene Person unverzüglich in einem geeigneten Raum zu isolieren und der Betriebsarzt, ein niedergelassener Arzt oder das Fachpersonal unter der Nummer 1450 telefonisch zu kontaktieren. Den am Telefon gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ein Kontakt zur ansteckungsverdächtigen Person ist zu vermeiden.

Contact-Tracing

Wenn dies vom kontaktierten Arzt oder dem Fachpersonal unter der Nummer 1450 für nötig erachtet wird, führt die Gesundheitsbehörde des Magistrats die zur Feststellung der Infektion und der Infektionsquelle erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen durch.

Dabei werden auch die Kontaktpersonen ausgeforscht, wenngleich dies im vollen Umfang in der Praxis erst mit Vorliegen eines positiven Tests passiert. Im Fokus stehen dabei all jene Menschen, mit denen ein Infizierter in den 96 Stunden vor Ausbruch der Symptome bzw. bei Symptombfreiheit binnen 96 Stunden vor Durchführung des Tests in Verbindung stand. Die Kontakterhebungen erstrecken sich in aller Regel auch auf das betriebliche Arbeitsumfeld.

Bei den Kontakten unterscheiden die Behörden **zwei Gruppen**:

Kontaktperson der Kategorie I

Als Kontaktperson der Kategorie I gelten zB

- Personen, die sich im selben Raum mit einem „COVID-19-Fall“ in einer Entfernung von weniger als zwei Metern für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben, sowie
- unabhängig davon, ob der Kontakt im geschlossenen Raum oder im Freien stattgefunden hat, auch solche Personen die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von bis zu zwei Metern Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem „COVID-19-Fall“ hatten.

Halten Sie daher auch im Unternehmen Abstand. Der Abstand sollte mindestens 2 Meter betragen. Vermeiden Sie aus diesem Grund Präsenzveranstaltungen. Nutzen Sie alternativ Telefon- und Videokonferenz. Vermeiden Sie im Betrieb und auch außerhalb des Betriebes Menschenansammlungen. Das Tragen eines Mund Nasen Schutzes ist sehr zu empfehlen!

Kontaktperson der Kategorie II

Zu Kontaktpersonen der Kategorie II zählen Menschen, die die zu einem „Covid - 19 -Fall“ nur flüchtigen Kontakt hatten, sich etwa im gleichen Raum aufhielten, aber dem Erkrankten nicht näherkamen oder nicht mit ihm gesprochen haben.

Details Kontaktpersonen der Kategorie I

Maßnahmen

Kontaktpersonen der Kategorie I werden durch Bescheid für die Dauer von 14 Tagen behördlich abgesondert (= in Heimquarantäne geschickt).

Die Gesundheitsbehörde kontaktiert diese Personen, um zunächst die Angaben des Erkrankten zu verifizieren und veranlasst dann per Bescheid – zuerst mündlich, dann schriftlich – die behördliche Absonderung (=Quarantäne).

Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ist frühestens 10 Tage nach dem letzten infektiösen Kontakt bei Vorliegen eines negativen Antigentests oder einer negativen PCR-Untersuchung möglich.

Behördlich angeordnete Quarantäne bedeutet somit, dass Personen, bei denen ein positives Testergebnis vorliegt oder die als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten, durch einen Bescheid der Gesundheitsbehörde für 14 Tage abgesondert werden. Dies trifft auch dann zu, wenn der Bescheid vorab nur mündlich erteilt wurde. Personen in Heimquarantäne dürfen weder die Wohnung verlassen noch private Besuche erhalten.

Hinweis: Die Aufhebung der Quarantäne kann ausschließlich durch die Behörde erfolgen!

Entgeltfortzahlung

Ist ein Mitarbeiter behördlich unter Quarantäne gestellt, muss der Arbeitgeber das Entgelt so lange in vollem Ausmaß weiterzahlen, bis die Quarantäne beendet ist und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer den Dienst wieder antreten kann.

Der Arbeitgeber kann aber binnen 3 Monaten nach Ende der Quarantäne beim Magistrat der diese Maßnahme getroffen hat, einen Antrag auf Erstattung des weitergezahlten Entgeltes stellen. Diesem Antrag ist der Bescheid, den der Arbeitnehmer von der Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz über die Quarantäne erhalten hat, als Nachweis beizulegen.

Details Kontaktpersonen der Kategorie II

Maßnahmen

Bei Kontaktpersonen der Kategorie II stellt die Behörde keinen Bescheid aus. Sie informiert die Betroffenen aber offiziell darüber, Kontaktperson der Kategorie II zu sein, und legt ihnen für die Dauer von 10 Tagen das Einhalten bestimmter Auflagen nahe.

Hinweis: Bei den einzuhaltenden Auflagen handelt es sich „nur“ um Empfehlungen. Beinhaltet daher die Auflage, die Empfehlung an den Betroffenen, sich in den nächsten 10 Tagen sich zu Hause aufzuhalten, und die Arbeit nicht anzutreten, ist dies nicht einer behördlichen Absonderung, und damit auch nicht einer behördlich angeordneten Quarantäne gleichzusetzen.

Entgeltfortzahlung

Hat der Betroffene die Absicht, die Empfehlung der Gesundheitsbehörde „daheim zu bleiben“ zu beachten, ist damit grundsätzlich keine Pflicht des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung verbunden. Die Modalitäten des Fernbleibens sind daher zu klären. In Betracht kommen der Zeitausgleich für Überstunden, die Urlaubsvereinbarung, Homeoffice, bezahlte bzw. nicht bezahlte Dienstfreistellung.

Hat hingegen der Arbeitgeber dem Betroffenen eine bezahlte Dienstfreistellung gewährt, ihm also das Entgelt fortgezahlt worden, besteht – weil es sich dabei eben nicht um eine behördlich angeordnete Quarantäne handelt, auch kein Ersatzanspruch des Unternehmens gegenüber der Gesundheitsbehörde.

Welche arbeitsrechtliche Schlussfolgerung im Einzelfall bei einer Kontaktperson der Kategorie II abzuleiten ist, bedarf letztendlich einer individuellen Beurteilung.

Detaillierte Informationen finden Sie in der [Broschüre des BMSGPK \(PDF\)](#).

Umgang mit Corona-Kontaktpersonen

Corona-Hochrisiko-Personen oder Kategorie 1-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit hohem Infektionsrisiko, weil sie mit einem bestätigten Covid-19-Fall zB

- mindestens 15 Minuten direkten Kontakt bei einer Entfernung unter zwei Metern (z.B. Haushaltskontakte, Kontakte in Warteräumen, Klassenzimmern, Pausenräumen, Kantinen oder bei Besprechungen) oder
- ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösem Sekret (z.B. Anhusten, Anspucken, Berühren benutzter Taschentücher eines Covid-19-Falls oder
- direkten physischen Kontakt (z.B. Händeschütteln, Umarmungen) hatten.

Betreffende Personen müssen abgesondert und die Gesundheitsbehörden umgehend informiert werden. Der Betrieb muss deshalb aber nicht geschlossen werden, sondern kann unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln fortgeführt werden.

So kann die Einstufung als K1-Kontaktperson verhindert werden

BEIDERSEITIGES TRAGEN VON MASKEN



© WKO

TRENNWAND



© WKO

Wichtige Tipps für den betrieblichen Alltag

- Sorgen Sie für die Einhaltung der Abstandsregelungen am Arbeitsplatz und in der Pause.
- Regelmäßiges Händewaschen und der Einsatz von Desinfektionsmittel sind Teil des betrieblichen Alltags.
- Informieren Sie im Verdachtsfall die Gesundheitsbehörden und rufen Sie die "Telefonische Gesundheitsberatung 1450".

Detaillierte Informationen finden Sie in der [Broschüre des BMSGPK \(PDF\)](#).

Stand: 17.03.2021